



Federführung: Bauamt
Bearbeiter: Frank Hahne

Datum: 10.02.2021
AZ: III/622-21 L 124

Vorlage Nr.: 010/2021
öffentlich

Beschlussvorlage

| Beratungsfolge | Termin | Ö | NÖ | TOP | Abstimmungs- ergebnis | | abge- lehnt | abge- setzt |
|----------------------|------------|---|----|-----|--------------------------|------------------------------|----------------|----------------|
| | | | | | ein- stimmig | Mehr- heits- beschluss | | |
| Verwaltungsausschuss | 18.02.2021 | | | | | | | |

Bezeichnung des Tagesordnungspunktes

Bebauungsplan L 124 "Sültefeld III" (Stadtteil Langelsheim); Beschluss über die erneute öffentliche Auslegung

Beschlussvorschlag:

Der geänderte und überarbeitete Entwurf des qualifizierten (i. S. von § 30 Abs. 1 Baugesetzbuch) Bebauungsplans L 124 „Sültefeld III“ (Stadtteil Langelsheim) und der geänderte und überarbeitete Entwurf der zugehörigen Begründung einschließlich des Umweltberichts werden in der vorliegenden Fassung gebilligt.

Die geänderten und überarbeiteten Entwurfsunterlagen und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen des Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie vom 20.09.2018 zu den Umweltbelangen Geotechnik/Baugrund und Landwirtschaft/Bodenschutz, der Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 24.09.2018 und vom 27.02.2019 zu den Umweltbelangen Siedlungsentwicklung / Flächeninanspruchnahme / Verbrauch landwirtschaftlicher Nutzflächen, des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamts Braunschweig vom 21.09.2018 und 01.03.2019 zu dem Umweltbelang Immissionsschutz / Nutzungszuordnung im Sinne von § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz, des Landkreises Goslar vom 20.09.2018 und 28.02.2019 zu den Umweltbelangen Waldrecht/Waldbelange, Naturschutz, Gewässerschutz / Niederschlagswasserbeseitigung / Schmutzwasserbeseitigung / Gewässer III. Ordnung, Schallimmissionsschutz sowie Wasserrrecht, des Nieders. Forstamts Clausthal vom 04.02.2019 zu den Umweltbelangen Waldrecht/Waldbelange sowie die Stellungnahmen der BI Sophienhütte am Harz vom 25.02.2019, des Landesverbands Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e. V. vom 25.02.2019, die Stellungnahmen vom 28.02.2019 und vom 28.02.2019, zu den Umweltbelangen der Emissions- / Immissionsvorbelastung, des Anlagenlärms, der Geruchsbelastungen, der Anlagensicherheit / Störfälle, der Luftreinhaltung und Ableitung von Abgasen, der Regenwasserrückhaltung / Regenwasserbewirtschaftung sowie der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung sind gemäß § 4a Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728), erneut öffentlich auszulegen für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB.

Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB mindestens eine Woche vorher ortsüblich

bekannt zu machen; dabei ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können entsprechend § 4a Abs. 6 BauGB.

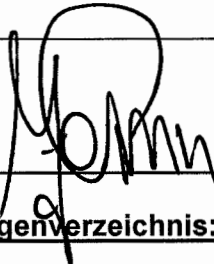
Die nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind von der erneuten öffentlichen Auslegung zu benachrichtigen.

Sachverhalt:

Der Entwurf des Bebauungsplans L 124 „Sültefeld III“ hatte in der Zeit vom 25.01.2019 bis 01.03.2019 öffentlich ausgelegen. In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen zur Planung abgegeben werden.

Die in ihren Belangen berührten Träger öffentlicher Belange wurden zu einer Stellungnahme bis zum 01.03.2019 aufgefordert.

Die im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen sowohl von privater Seite als auch von Seiten der Träger öffentlicher Belange wurden eingehend mit den im Verfahren beteiligten Fachgutachtern sowie dem hinzugezogenen Fachjuristen und dem beauftragten Planer beurteilt und gewürdigt. Die Entwurfsunterlagen wurden in wesentlichen Teilen überarbeitet. Erwähnt sei hier gegenüber dem seinerzeitigen Planentwurf die Bestimmung einer Höhenbegrenzung, die Festsetzung eines Regenrückhaltebeckens, die Überprüfung des Gutachtens nach § 50 BImSchG bzw. der Seveso-III-Richtlinie. Zudem wurden auch einzelne textliche Festsetzungen bezüglich ihrer Formulierung auf ihre Umsetzung und Anwendbarkeit hin überprüft. Ziel dabei war, ein weitest gehendes Maß an Rechtssicherheit bei der Bestimmung der zeichnerischen und textlichen Festsetzungen sowie der zugrundeliegenden Abwägung zu erreichen.



Anlagenverzeichnis: